

GROSSE KREISSTADT EMMENDINGEN**SITZUNGSVORLAGE 0251/20/1**Amt: **Fachbereich 2 - Abteilung 2.1 / De**Datum: **21.11.2022**Az.: **905.16**

Nr.	Gremium	TOP	Datum	Beratungsziel	Protokollverm.	Status	SB	Ja	Ne	Eh
1	Hauptausschuss		08.12.2022	Vorberatung		öffentlich				
2	Stadtrat		20.12.2022	Entscheidung		öffentlich				

Betreff:**Widerruf Verlängerung Optionszeitraum: Neues Umsatzsteuerrecht § 2b UStG****Zuständigkeit nach Hauptsatzung:**

Gem. § 2 der Hauptsatzung sind die Grundsätze der Verwaltung betroffen, sodass der Stadtrat diesbezüglich zu entscheiden hat. Dem Hauptausschuss wird dieses Thema aufgrund § 7 Nr. 1.13 der Hauptsatzung (Angelegenheiten der Finanz- und Haushaltswirtschaft) zur Vorberatung gegeben.

Begründung: öffentlich/nicht-öffentlich:

Da keine Gründe für die Nichtöffentlichkeit bestehen, erfolgt die Beratung und Entscheidung öffentlich.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den Widerruf der Verlängerung des Optionszeitraumes zur Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechts zum 31.12.2022 für die Stadt Emmendingen und die Städtische Wohlfahrts- und Geschwister Link-Stiftung.

Verfasser:	Abteilung:	OB-Büro JS/JA:	FBI 1:	FBI 2:	FBI 3:	FBI 4:	Oberbürgermeister:

Sachverhalt/Begründung:

Am 15.11.2022 wurde vom Deutschen Städtetag mitgeteilt, dass der Bund eine Verlängerung der Optionsregelung für das bisherige Umsatzsteuerrecht um weitere zwei Jahre plant (siehe hierzu Anlage Information Deutscher Städtetag vom 15.11.2022). Dies hätte zur Folge, dass das Optionsrecht anstatt bis zum Jahresende 2022 noch bis Jahresende 2024 anwendbar wäre.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 29.11.2016 (Sitzungsvorlage 0635/16) die Anwendung des bislang geltenden Umsatzsteuerrecht nach § 2 Abs. 3 a. F. UStG bis zum 31.12.2020 beschlossen. Am 28.05.2020 wurde eine Verlängerung des Optionszeitraums bis zum 31.12.2022 gewährt. Diese Verlängerung des Optionszeitraums wurde durch den Stadtrat am 06.05.2020 (Sitzungsvorlage 0251/20) in Anspruch genommen.

Aktuell handelt es sich lediglich um eine Absichtserklärung des Bundesfinanzministeriums, welche weder mit den Bundesländern noch mit der Europäischen Union abgestimmt wurde. Der Zeitplan für das Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2022, in welchem die Verlängerung der Übergangsregelung untergebracht wird sieht vor, dass

- am 30.11.2022 die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses,
- am 02.12.2022 der Beschluss im Bundestag und
- am 16.12.2022 der Beschluss im Bundesrat

erfolgen soll (siehe hierzu Anlage Information Deutscher Städtetag vom 21.11.2022).

Die Verabschiedung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar. Unverantwortlich wäre es, die umfangreichen Arbeiten für eine fristgerechte Umsetzung der Neuregelung des Umsatzsteuerrechts zu stoppen und damit die Verantwortung und Gewährleistung einer fristgerechten Umsetzung zu gefährden.

Die Verwaltung hat in den vergangenen 1 ½ Jahren sämtliche, umfangreiche und zeitaufwändige Vorarbeiten getätigt, um das neue Umsatzsteuerrecht fristgerecht einführen zu können. Das für die Prüfung des neuen Umsatzsteuerrecht verantwortliche Personal hat an mehreren Fortbildungen teilgenommen und die städtischen Mitarbeitenden anschließend intern geschult, damit diese das neue Steuerrecht anwenden können. Als weitere erforderliche Vorarbeiten sind beispielsweise die Anpassung von Verträge zum 01.01.2023 und Satzungen mit steuerrechtlichen Formulierungen, die Erstellung von Sachverhalts- und Prüfungslisten, die Prüfung sämtlicher Einnahmen auf Steuerrelevanz sowie die Durchführung systemtechnischer Vorarbeiten mit Implementierung im städtischen Rechnungswesensystem, erfolgt.

Bei einer Verlängerung des Optionsrechts würden diese vorbereitenden Maßnahmen obsolet, sodass eine Umstellung zum 01.01.2023 nach Auffassung der Verwaltung alternativlos ist. Sollte das Optionsrecht zum 31.12.2022 nicht widerrufen werden, würde eine Verlängerung des alten Umsatzsteuerrecht zu erheblichem Mehraufwand führen. Es muss davon ausgegangen werden, dass bei einer Verlängerung der Option bis zum 31.12.2023, der Großteil der bereits geleisteten Arbeit noch einmal erfolgen muss.

Städte, die ab dem 01.01.2023 das neue Umsatzsteuerrecht anwenden möchten, müssen nach der Entwurfsfassung, die in das Rechtsgebungsverfahren eingebracht werden soll, die Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt widerrufen.

Historie:

- SR-Beschluss: weitere Verlängerung des Optionszeitraums am 06.05.2020 (Sitzungsvorlage 0251/20)
- SR-Information: Einführung eines Internen Kontrollsystems für Steuern (IKS; Sitzungsvorlage 0154/19)
- SR-Information: zum künftigen Steuerrecht (Sitzungsvorlage 0951/18)
- SR-Beschluss: Anwendung des bislang geltenden Umsatzsteuerrecht/Ausübung Optionsrecht am 29.11.2016 (Sitzungsvorlage 0635/16)

Anlagen:

- Information Deutscher Städtetag vom 15.11.2022
- Information Deutscher Städtetag vom 21.11.2022